

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 21. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2026)

zum Thema:

Anhaltende Verstöße gegen die Winterdienstplicht in Müggelheim – mögliches Unterlassen ordnungsbehördlicher Gefahrenabwehr trotz wiederholter Hinweise (Ordnungsamt)

und **Antwort** vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 961
vom 21. Januar 2026
über Anhaltende Verstöße gegen die Winterdienstpflicht in Müggelheim - mögliches
Unterlassen ordnungsbehördlicher Gefahrenabwehr trotz wiederholter Hinweise
(Ordnungsamt)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in der Beantwortung des Senats zur Schriftlichen Anfrage darauf verzichtet, die durch den Abgeordneten beigefügten Fotos „Quelle / Urheber: Team Sattelkau, Dr. Martin Sattelkau“ einschließlich der dokumentierten Adressdaten aufzunehmen.

Zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen von öffentlichen Straßen und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs (A-C Straßen) sind Anlieger (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte) nach dem Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) verpflichtet. Diese müssen für ein Begehen der Seite 1 von 8

Gehwege vor ihren Grundstücken (Mindestbreite 1m) Eis und Schnee beseitigen und bei Glätte abstumpfende Streumittel (Sand oder Splitt) streuen. Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Diese Pflicht kann vertraglich auf Mieter oder externe Winterdienstfirmen übertragen werden, die Verkehrssicherungspflicht und Kontrollverantwortung verbleibt aber beim Anlieger/Grundstückseigentümer. Kommen Anlieger/Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht nach, können die bezirklichen Ordnungsämter ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem StrReinG einleiten. Meldungseingänge zu nicht bzw. unzureichendem Winterdienst bestätigen auch die anhaltenden Herausforderungen des Ordnungsamtes in den letzten Tagen. Auch durch die Dienstkräfte des allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) wurde die Situation stellenweise als katastrophal eingeordnet. Verstärkte Überprüfungen erfolgten innerhalb verfügbarer Kapazitäten, mit Fokus auf sicherheitsrelevante Bereiche. Etliche Anzeigen wurden bereits gefertigt, Sicherheitsmaßnahmen wie Ersatzreinigungen mussten eingeleitet werden.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In Müggelheim (Bezirk Treptow-Köpenick) bestehen seit mindestens einer Woche an mehreren Gehwegabschnitten spiegelglatte Flächen und damit eine akute Sturz- und Verletzungsgefahr. Nach Angaben aus der Nachbarschaft wurden über die Ordnungsamt-App an unterschiedlichen Tagen mehrfach (mindestens fünf) Meldungen zu denselben Örtlichkeiten abgegeben. Gleichwohl blieb eine nachhaltige Gefahrenbeseitigung aus.

Bei solchen fortdauernden Gefahrenlagen im öffentlichen Raum stellen sich Fragen nach der pflichtgemäßem Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die zuständige Ordnungsbehörde: Wenn eine Gefahr wiederholt angezeigt, offenkundig, vorhersehbar und mit einfachen Mitteln abwendbar ist (Streuen/Räumen), ist zu klären, ob und wie das Ordnungsamt sein pflichtgemäßes Ermessen ausübt und welche Eskalations- und Durchsetzungsinstrumente (Anordnung, Zwangsmittel, unmittelbare Ausführung/Ersatzvornahme, Bußgeldverfahren) tatsächlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund möglicher Amtshaftungsrisiken bei Personenschäden ist zudem zu klären, ob die Verwaltung in Fällen dokumentierter Gefahrenlagen ihrer Rolle als zuständige Gefahrenabwehrbehörde hinreichend nachkommt – oder ob faktisch ein Unterlassen trotz Kenntnis vorliegt. Ebenso ist relevant, ob die Ordnungsamt-App als Meldekanal zu wirksamem Verwaltungshandeln führt, wenn wiederholte Hinweise keine Abhilfe bewirken.

1. Welche konkreten Prüf-, Einschreit-, Überwachungs- und Durchsetzungspflichten treffen das zuständige Ordnungsamt bei bekannten und fortdauernden Verstößen gegen die Winterdienstpflcht im öffentlichen Raum?

Zu 1: Alle Meldungen werden grundsätzlich gesichtet und anschließend umfangreich geprüft. Zunächst müssen die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Gemäß § 1 Absatz 1 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes (BerlStrReinG) werden öffentliche Straßen, dazu zählen auch Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, in den Anwendungsbereich des Straßenreinigungsgesetzes einbezogen, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen. Entscheidend ist daher nicht allein die Eigentumsfrage, sondern die tatsächliche rechtliche Einordnung der Fläche: Eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn die Fläche dem allgemeinen Verkehr dauerhaft und ohne individuelle Zugangsbeschränkung offensteht (faktische oder förmliche Widmung). In diesen Fällen greift das Straßenreinigungsgesetz und es ist zu prüfen, wer reinigungs- und winterdienstpflichtig ist (Land Berlin, BSR oder Übertragung auf Anlieger). Eine reine Privatstraße hingegen liegt vor, wenn keine Widmung vorliegt und die Nutzung ausschließlich im privaten Interesse erfolgt (z. B. Betriebsgelände, Kundenparkplätze ohne Widmung). Diese Flächen unterfallen nicht dem Straßenreinigungsgesetz, sondern ausschließlich der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers oder Betreibers. Im Anschluss wird überprüft, welche Reinigungsverpflichtungen (Anlieger, BSR, Subunternehmen der BSR usw.) für die Flächen bestehen, die dem StrReinG unterliegen und ob z.B. Befreiungen von den Winterdienstverpflichtungen vorliegen. Zudem müssen Reinigungspläne der BSR eingesehen werden, da z.B. an öffentlichen Plätzen grundsätzlich keine vollständige Reinigung durchgeführt wird. Häufig befinden sich Grundstücke im Besitz des Landes Berlin. Wer an diesen Grundstücken grundsätzlich zum Winterdienst verpflichtet ist, lässt sich häufig nur mit einem hohen zeitlichen Aufwand oder gar nicht ermitteln.

Sofern die vorgenannten Prüfungen abgeschlossen sind, wird ggf. ein Team des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) zur Vorortprüfung entsandt, um ggf. erforderliche Maßnahmen zu prüfen und einzuleiten. Die Ermittlung der Reinigungspflichtigen ist grundsätzlich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Häufig gibt es Schwierigkeiten, Gehwege bzw. Teile davon überhaupt einem bestimmten Grundstück zuzuordnen.

2. Wie definiert der Senat die Schwelle, ab der bei wiederholten Hinweisen auf eine akute Winterglätte nicht mehr von einem Einzelfall, sondern von einer andauernden Gefahrenlage auszugehen ist, die ein zwingend zu dokumentierendes Einschreiten erfordert?

Zu 2.: Der Winterdienst im Land Berlin ist durch das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) geregelt. Hier sind Umfang, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Durchführung des Winterdienstes festgehalten. Sobald winterliche Verhältnisse eintreten, ist der Winterdienst durchzuführen. Die BSR führen den Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich

Radfahrstreifen, Haltestellen des ÖPNVs sowie bestimmten Fußgängerzonen und Plätzen durch. Den Anliegern (=Grundstückseigentümern) obliegt der Winterdienst auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen jeweils vor ihrem Grundstück.

Sollten Anlieger ihrer Pflicht zum Winterdienst nicht nachkommen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Durchsetzung der Winterdienstpflcht obliegt den Ordnungsämtern der Bezirke in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

3. Wie viele Meldungen wegen Verstößen gegen die Winterdienstpflcht sind dem Ordnungsamt Treptow-Köpenick für Müggelheim in den letzten vier Wochen zugegangen, und in wie vielen Fällen lagen Mehrfachmeldungen zu identischen Örtlichkeiten vor (bitte aufschlüsseln)?

Zu 3.: Insgesamt sind im Anliegenmanagementsystem Ordnungsamt-Online für den Ortsteil Müggelheim 31 Meldungen zum Anliegen Winterdienst zu verzeichnen. Einige betreffen Einzelmeldungen.

An der Örtlichkeit: Ludwigshöheweg 31-45 wurden dagegen mehrere Meldungen zum Thema eingereicht: Unter den Anliegen-Nummern 86434732/2026 (16 Meldungen) und 86175990/2026 (5 Meldungen) sind insgesamt 21 Meldungen erfasst. Zusätzlich wurden für den Eppenbrunner Weg 52 sowie für den Müggelheimer Damm 205 jeweils zwei weitere Meldungen an das Ordnungsamt übermittelt.

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden in den Fällen mit Mehrfachmeldungen ergriffen (Vor-Ort-Kontrolle: ja/nein; Zeitpunkt; Ergebnis; anschließende Anordnung/Verwarnung/Bußgeldverfahren)?

Zu 4.: Im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Ordnungsamtes Treptow-Köpenick wurden die Hinweise abgearbeitet. Es wurden in mindestens drei Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Ersatzvornahmen ausgelöst. Nähere Angaben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Ermittlung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Weitere Prüfungen vor Ort erfolgen momentan.

5. Welche internen Bearbeitungsstandards (Reaktionszeiten, Priorisierung, Vor-Ort-Kontrolle, Eskalationsstufen) gelten für akute Gefahrenmeldungen zur Winterglätte, und wie wird die Einhaltung dieser Standards kontrolliert und nachgewiesen?

Zu 5.: Aufgrund der Größe des Bezirks Treptow-Köpenick und der begrenzten Personalressourcen des Ordnungsamts des Bezirks müssen die Kontrollen auf Schwerpunkte begrenzt bzw. unter Beachtung einer Priorisierung abgearbeitet werden. Den Hinweisen aus der Bürgerschaft wird nachgegangen. Stark frequentierte Fußgängerbereiche, Gehwege an

Schulen, Kindertagesstätten, Bahnhöfen, Rathäusern, Altenheimen und im innerstädtischen Bereich werden vorrangig geprüft.

Ob eine Meldung akut ist, kann nur bei einer persönlichen Überprüfung vor Ort festgestellt werden. Eine objektive Einschätzung muss zwingend durch die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) vorgenommen werden.

6. Welche rechtlichen Instrumente stehen dem Ordnungsamt zur Verfügung, wenn Verpflichtete trotz Aufforderung nicht handeln (z. B. Zwangsmittel, unmittelbare Ausführung/Ersatzvornahme) und unter welchen Voraussetzungen werden diese Instrumente angewendet?

Zu 6.: Bei Verstößen gegen das Straßenreinigungsgesetz können Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Ersatzvornahmen ausgelöst werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Grundsätzlich muss eine Anhörung der Pflichtigen erfolgen und eine angemessene Frist zur Behebung der Missstände eingeräumt werden. Zudem sind im Regelfall Nachkontrollen erforderlich. In wenigen Ausnahmefällen ist die unterbliebene Anhörung rechtlich zulässig, sofern ein sofortiges Handeln zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und ein Zuwarten den Schadenseintritt weiter begünstigen würde.

7. Wie bewertet der Senat die Verwaltungspraxis, wenn trotz dokumentierter Mehrfachmeldungen und fortdauernder Glätte keine nachhaltige Gefahrenbeseitigung eintritt: Handelt es sich aus Sicht des Senats um eine pflichtgemäße Ermessensausübung oder um ein pflichtwidriges Unterlassen – und anhand welcher Kriterien wird diese Bewertung getroffen?

Zu 7.: Nach § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) haben die Ordnungsbehörden ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist hierbei immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. auch § 11 ASOG Bln). Das heißt, dass bei der Auswahl der anzuwendenden Mittel zur Gefahrenbeseitigung immer das Mittel zu wählen ist, welches geeignet ist, die Gefahr zu beseitigen. Es muss das mildeste Mittel angewendet werden und die Beeinträchtigung für den Verursacher darf nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.

Wenn nach eingehender Meldung beim Ordnungsamt durch die Außendienstmitarbeiter festgestellt wird, dass der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, dann wäre zunächst im Sinne des § 17 ASOG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) der Grundstückseigentümer aufzufordern, den Winterdienst durchzuführen. Sollte diese Maßnahme keinen Erfolg versprechen, käme als nächstes eine Ersatzvornahme in Betracht, um die Gefahrenstelle zu beseitigen. Hierfür können beispielsweise die Berliner

Stadtreinigungsbetriebe oder private Dritte beauftragt werden. Der Grundstückseigentümer muss dann die Kosten der Ersatzvornahme tragen. Je nach Einsatzlage und Prioritätensetzung des Beauftragten kann jedoch eine gewisse Zeit vergehen, bis der Winterdienst durchgeführt wird.

Ob das den Ordnungsbehörden zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde, hängt dabei immer vom Einzelfall ab und müsste im Zweifelsfall verwaltungsgerichtlich geklärt werden. Der Senat kann hier keine Beurteilung vornehmen.

8. Welche Dokumentations- und Nachweisanforderungen bestehen verwaltungsintern, um bei akuten Gefahrenmeldungen (insbesondere über die Ordnungsamt-App) die Bearbeitungsschritte nachvollziehbar zu belegen und welche Mindestinhalte (Zeitpunkt, Prüfergebnis, Maßnahme, Abschluss) sind festzuhalten?

Zu 8.: Die Ordnungsamt-Online-App ist grundsätzlich nicht für derartige Meldungen mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen weisen ausdrücklich darauf hin.

Im Ordnungsamt Treptow-Köpenick über die Ordnungsamt-Online-App eingehende Hinweise werden über die Koordination des Außendienstes erfasst und unter den o.g. Aspekten, den sonstigen Aufgaben und Einsatzerfordernissen priorisiert und abgearbeitet.

9. Wie bewertet der Senat das Haftungs- und Regressrisiko (Amtshaftung/Amtspflichtverletzung), wenn der zuständigen Behörde eine konkrete Gefahrenlage nachweislich bekannt war und dennoch nicht wirksam eingeschritten wurde, und welche Konsequenzen werden daraus für Organisation und Priorisierung abgeleitet?

Zu 9.: Die gesetzliche Grundlage für die Amtshaftung bildet § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Danach haftet der Staat für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht durch einen Beamten entstanden sind. Eine Bewertung des konkreten Haftungsrisikos des Landes Berlin für den geschilderten Fall kann hier mangels vollständiger und umfassender Kenntnis der genauen Sachlage nicht vorgenommen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass es keinen Anspruch auf völlig gefahrlose Verkehrswege gibt. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich deshalb grundsätzlich den gegebenen Verkehrswegverhältnissen anzupassen und die Verkehrswege grundsätzlich so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar bieten. An Tagen, an denen aufgrund der Witterung mit Eisglätte zu rechnen sein muss, obliegt es dem Einzelnen, entsprechende Sorgfalt walten zu lassen.

10. Welche kurzfristigen Maßnahmen veranlasst der Senat, damit wiederholte Meldungen über die Ordnungsamt-App in Fällen akuter Winterglätte zeitnah zu Vor-Ort-Kontrolle und tatsächlicher Gefahrenbeseitigung führen (z. B. verbindliche Eskalationsstufen, klare Zuständigkeitsklärung, Ressourcensteuerung, Qualitätssicherung)?

Zu 10.: Das Anliegenmanagementsystem Ordnungsamt-Online ist – wie den Hinweisen auf der Startseite zu entnehmen ist – nicht geeignet für die Meldung von Missständen und Störungen im öffentlichen Raum, die ein sofortiges Einschreiten erfordern. Als Beispiele werden ausdrücklich Verkehrsmaßnahmen und Winterdienst genannt. Zudem enthält der Hinweis an die Nutzer von Ordnungsamt-Online die ausdrückliche Bitte, sich in diesen Fällen direkt an das jeweils zuständige Ordnungsamt zu wenden; die entsprechenden Telefonnummern und Adressen der Ordnungsämter sind ebenfalls auf der Webseite hinterlegt. Für Notfälle, die zur Gefahrenabwehr ein sofortiges Einschreiten der Ordnungsbehörden erforderlich machen, wird auf die Notrufnummern von Polizei (110) und Feuerwehr (112) verwiesen.

Somit muss jedem Nutzer von Ordnungsamt-Online bewusst sein, dass die dort zu mangelhaftem Winterdienst eingehenden Meldungen nicht zeitnah bearbeitet werden, zumal wenn die Priorisierung der Einsatzplanung in den Ordnungsämtern auf die dort direkt eingehenden Meldungen zur Gefahrenabwehr gerichtet ist.

Gemäß Serviceversprechen der Bezirke sollen die über das Anliegenmanagementsystem Ordnungsamt-Online eingehenden Hinweise auf Missstände und Störungen im öffentlichen Raum in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Meldung von den Ordnungsämtern erledigt werden; dieses kann auch durch Weiterleitung an das zuständige Fachamt oder Auslösung eines Auftrags (z.B. zur Beseitigung von illegalen Müllablagerungen) erfolgen, ohne dass für den anzeigenenden Bürger immer das gesamte Anliegen erledigt sein muss.

Mehrfachmeldungen über Ordnungsamt-Online zum gleichen Sachverhalt werden zu einem Anliegen in der internen Bearbeitung zusammengefasst und bewirken durch die größere Anzahl von Anzeigen keine Priorisierung. Sie führen allenfalls zu einer stärkeren Personalbindung in den Ordnungsämtern.

Berlin, den 10. Februar 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO